



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

13. August 2021
Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40190 Düsseldorf

Aktenzeichen 111 (BdH)-
01.12.03.10
bei Antwort bitte angeben

RD B. Grotke
Telefon 0211 837-2539
Telefax 0211 837-2200
Bernhard.Grotke@mkffi.nrw.de

Beratungen des Haushaltsentwurfs 2022
Erläuterungsband zum Entwurf des Einzelplans 07

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die Beratungen des Haushaltsentwurfs 2022

- im Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend
- im Haushalts- und Finanzausschuss und
- im Integrationsausschuss



überreiche ich 61 Exemplare (CDU: 13 Exemplare; SPD: 19 Exemplare;
FDP: 7 Exemplare; Grüne: 6 Exemplare; AfD: 6 Exemplare;
Landtagsverwaltung: 10 Exemplare) des Erläuterungsbandes zum
Entwurf des Haushaltsplans für den Einzelplan 07. Ich bitte Sie, die
Unterlagen entsprechend weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)



Erläuterungsband

zum Entwurf des Einzelplans 07 für das Haushaltsjahr 2022

Tabellarische und graphische Übersicht über die Ausgaben des Einzelplans 07

- Schwerpunkte des Einzelplans 4
- Übersicht über den Einzelplan 07 für das Haushaltsjahr 2022 nach Bereichen 8

Kapitel 07 030 Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensformen und geschlechtliche Vielfalt 9

Kapitel 07 040 Kinder- und Jugendhilfe 17

Kapitel 07 080 Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Eingewanderter 29

Kapitel 07 090 Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge 43

Personalhaushalt 51

(ab dort neue Seitennummerierung mit separatem Inhaltsverzeichnis)

**Tabellarische und grafische Übersicht
über die Ausgaben des Einzelplans 07**

Kapitel Titel/ Tgr.	Zweckbestimmung (Kurzfassung)	IST 2020	Haushaltsplan 2021	Haushaltsplan- entwurf 2022	mehr (+) weniger (-) gegenüber 2021
07 010	MINISTERIUM	36.815.888	42.501.700	41.254.300	- 1.247.400
Hgr. 4	Personalausgaben	23.461.436	28.213.500	27.004.400	- 1.209.100
511 01	Geschäftsbedarf und Kommunikation	613.976	918.100	841.300	- 76.800
517 04	Bewirtschaftung der vom BLB NRW angemieteten Grundstücke, Gebäude und Räume	3.756.870	1.777.600	1.762.100	- 15.500
Hgr. 5	Übrige sächliche Verwaltungsausgaben (ohne Titelgruppen)	6.348.257	9.836.700	9.908.200	+ 71.500
Hgr. 7/8	Investive Verwaltungsausgaben (ohne Titelgruppen)	1.396.586	367.300	246.100	- 121.200
Tgr. 91	Informations- und Kommunikationstechnik	1.238.762	1.388.500	1.492.200	+ 103.700
Tgr. 88	Hilfen aus dem Sonderprogramm Rettungsschirm des Landes	196.768.416	0	0	-
07 020	ALLG. BEWILLIGUNGEN	-81.478.400	-81.478.400	-81.478.400	-
972 00	Globale Minderausgabe zum anteiligen Ausgleich des Haushaltsplans	-81.478.400	-81.478.400	-81.478.400	-
07 025	EU-Strukturfonds / Kofinanzierung	419.592	0	0	-
Tgr. 71	Kofinanzierung EFRE	0	0	0	-
Tgr. 72	Kofinanzierung ESF	419.592	0	0	-
Tgr. 73	Kofinanzierung ELER	0	0	0	-
07 030	Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensformen und geschlechtliche Vielfalt	509.704.138	563.287.000	590.955.200	+ 27.668.200
Hgr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	1.718.852	2.537.600	2.731.900	+ 194.300
631 10	Abführung von Einnahmen aus dem Übergang von Ansprüchen des Berechtigten auf das Land nach dem Unterhaltsvorschussgesetz an den Bund	30.535.163	36.000.000	36.000.000	-
633 10	Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	372.408.431	400.000.000	410.000.000	+ 10.000.000
681 00	Sonstige Leistungen an natürliche Personen für künstliche Befruchtung	833.720	5.485.000	5.412.200	- 72.800
684 10	Förderung von Kooperationen der Familienbildung und Familienberatung mit Familienzentren	4.093.147	5.406.800	5.626.800	+ 220.000
684 11	Allianz für Vielfalt und Chancengerechtigkeit	63.000	160.000	160.000	-
Tgr. 61	Schwangerschaftsberatung	42.865.249	49.907.200	51.393.600	+ 1.486.400
Tgr. 64	Förderung von zertifizierten Einrichtungen der Familienbildung nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen	19.552.452	20.215.700	22.058.900	+ 1.843.200
Tgr. 68	Zuweisungen und Zuschüsse an anerkannte Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzverordnung	6.018.441	6.211.700	9.938.800	+ 3.727.100
Tgr. 70	Förderung der Familienhilfe und Familienpolitik	29.634.061	35.675.600	45.275.600	+ 9.600.000
Tgr. 75	Förderung der Politik für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans*, Inter* und queere Menschen (LSBTIQ*)	1.981.622	1.687.400	2.357.400	+ 670.000

Kapitel Titel/ Tgr.	Zweckbestimmung (Kurzfassung)	IST 2020	Haushaltsplan 2021	Haushaltsplan- entwurf 2022	mehr (+) weniger (-) gegenüber 2021
---------------------------	----------------------------------	----------	--------------------	--------------------------------	--

07 040	Kinder- und Jugendhilfe	4.530.792.297	5.033.271.200	5.028.557.600	- 4.713.600
547 10	Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe	1.523.924	1.417.700	1.417.700	-
547 20	Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich KiBiz	3.647.306	4.185.000	4.335.000	+ 150.000
633 10	Kostenerstattung nach dem Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH)	395.579.519	423.423.200	435.305.400	+ 11.882.200
633 13 684 13	Kinderbetreuung in besonderen Fällen	21.236.409	21.000.000	21.000.000	-
633 14	KiBiz-Pauschalen	2.515.605.181	2.924.588.200	2.922.096.800	- 2.491.400
633 15	Zuschüsse für plusKITA-Einrichtungen und die Sprachförderung nach dem KiBiz	56.222.920	101.250.000	101.502.200	+ 252.200
633 16	Zuschüsse für Familienzentren nach dem KiBiz	48.117.500	62.865.900	69.888.900	+ 7.023.000
633 17	Zuschüsse für Mietzahlungen, eingruppige Einrichtungen und Waldkindergärten nach dem KiBiz	81.728.309	98.501.500	103.627.600	+ 5.126.100
633 18	Zuschüsse zur Tagespflege	66.207.801	81.131.400	81.959.400	+ 828.000
633 19 684 19	Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz	36.382.756	86.082.700	91.975.600	+ 5.892.900
633 20	Kostenerstattung für die Elternbeitragsfreiheit nach dem KiBiz	287.276.366	425.132.500	434.131.100	+ 8.998.600
633 22	fachbezogene Pauschale im Bereich der Fortbildung pädagogischer Kräfte nach dem KiBiz	2.918.615	3.030.600	6.235.600	+ 3.205.000
633 23	Übergangsförderung KiBiz	203.681.831	0	0	-
633 24	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Unterstützung der Flexibilisierung der Öffnungszeiten	19.999.800	50.000.000	70.000.000	+ 20.000.000
633 31	Zuweisung an Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Maßnahmen im Kinderschutz	740.000	0	0	-
684 10	Zuschüsse für Fachberaterinnen und Fachberater in Tageseinrichtungen für Kinder	589.589	0	0	-
684 30	Zuschüsse an freie Träger im Bereich Maßnahmen für den Kinderschutz	200.000	200.000	200.000	-
684 31	Sonstige Zuschüsse im Bereich Projekte für den Kinderschutz	2.227.505	7.680.000	7.680.000	-
684 50	Qualifizierungsmaßnahmen für den Bereich der außerschulischen Betreuung in der OGS	171.295	750.000	750.000	-
686 10	Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse an Vereine und Gesellschaften für Kinder- und Jugendhilfe	112.339	132.000	132.000	-
883 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013" - Bundesmittel -	144.504	0	0	-
883 11	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2013 - 2014 - Bundesmittel -	14.467	0	0	-
883 12	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2015 - 2018 - Bundesmittel	619.710	0	0	-
883 13	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017 - 2020 - Bundesmittel	79.879.172	0	0	-
883 14	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2020 - 2021 - Bundesmittel	0	108.957.200	0	- 108.957.200

Kapitel Titel/ Tgr.	Zweckbestimmung (Kurzfassung)	IST 2020	Haushaltsplan 2021	Haushaltsplan- entwurf 2022	mehr (+) weniger (-) gegenüber 2021
---------------------------	----------------------------------	----------	--------------------	--------------------------------	--

Hgr. 8	übrige Ausgaben für Investitionen	220.922.425	115.000.000	115.000.000	–
Tgr. 60	Medienkontrollinstitutionen nach Jugendschutzrecht	178.400	217.800	278.400	+ 60.600
Tgr. 61	Kinder- und Jugendförderplan	116.079.166	128.797.200	132.197.200	+ 3.400.000
Tgr. 64	Leistungen für Mädchen in besonderen Lebenslagen	1.044.860	1.149.800	1.149.800	–
Tgr. 66	Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung zum Bundesfonds nach § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz	10.148.344	10.143.800	10.143.800	–
Tgr. 68	Koordinierung der Maßnahmen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und für jugendliche Flüchtlinge	10.367.371	12.600.000	12.600.000	–
Tgr. 69	Kostenerstattung für minderjährige unbegleitete Flüchtlingen bei der Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise gemäß § 89d SGB VIII	342.310.152	350.000.000	350.000.000	–
Tgr. 70	Maßnahmen zur Unterstützung des Aufbaus kommunaler Präventionsketten	4.567.700	15.034.700	15.034.700	–
Tgr. 80	Ausbildungsoffensive Kindertagesbetreuung	0	0	14.956.000	+ 14.956.000
Tgr. 90	Maßnahmen im Bereich des Kinderschutzes	0	0	24.960.400	+ 24.960.400
Tgr. 99	Ausbau und Qualifizierung für frühkindliche Bildung	347.063	0	0	–

07 080	Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Eingewanderner	74.243.682	132.751.500	157.751.500	+ 25.000.000
547 12	Sächliche Verwaltungsausgaben für die Umsetzung von integrationspolitischen Maßnahmen	1.824.558	2.801.700	2.801.700	–
633 10	Integrationspauschalen des Landes	4.987.034	6.700.000	6.700.000	–
633 30 686 30	Kommunales Integrationsmanagement	10.183.822	50.000.000	75.000.000	+ 25.000.000
684 10	Dokumentationszentrum und Museum über die Migration in Deutschland - DOMID e.V.	466.500	466.500	466.500	–
684 40	Förderverein des Landesintegrationsrates e.V., Düsseldorf	470.000	470.000	470.000	–
685 10	Stiftung Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung (ZfTI)	633.786	741.600	741.600	–
Tgr. 68	Förderung der Integration Eingewanderner und des Zusammenlebens in Vielfalt	55.677.982	71.571.700	71.571.700	–

07 090	Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge	839.215.503	1.404.209.800	1.257.825.300	– 146.384.500
547 10	Ausgaben für die Betreuung von Bewohnern von Aufnahmeeinrichtungen des Landes	227.943.806	378.911.500	336.312.900	– 42.598.600
Hgr. 5	Übrige sächliche Verwaltungsausgaben (ohne Titelgruppen)	68.471.493	130.940.800	134.400.900	+ 3.460.100
631 00	Erstattungen von Verwaltungsaufgaben an den Bund	0	0	0	–
633 10	Erstattung der Kosten der Zentralen Ausländerbehörden	36.537.199	43.850.000	46.962.000	+ 3.112.000
633 20	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Flüchtlingsmaßnahmen	0	0	0	–
633 21	Kostenerstattung an die Gemeinden (GV) gemäß § 10b Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz a.F.	2.434	100.000	0	– 100.000
633 23	Härtefallfonds für Krankheitskosten Asylsuchender	9.339.758	15.000.000	15.000.000	–
633 25	Kostenerstattung für die im Rahmen der Amtshilfe für das Land tätigen Kommunen	277.656	0	0	–

Kapitel Titel/ Tgr.	Zweckbestimmung (Kurzfassung)	IST 2020	Haushaltsplan 2021	Haushaltsplan- entwurf 2022	mehr (+) weniger (-) gegenüber 2021
---------------------------	----------------------------------	----------	--------------------	--------------------------------	--

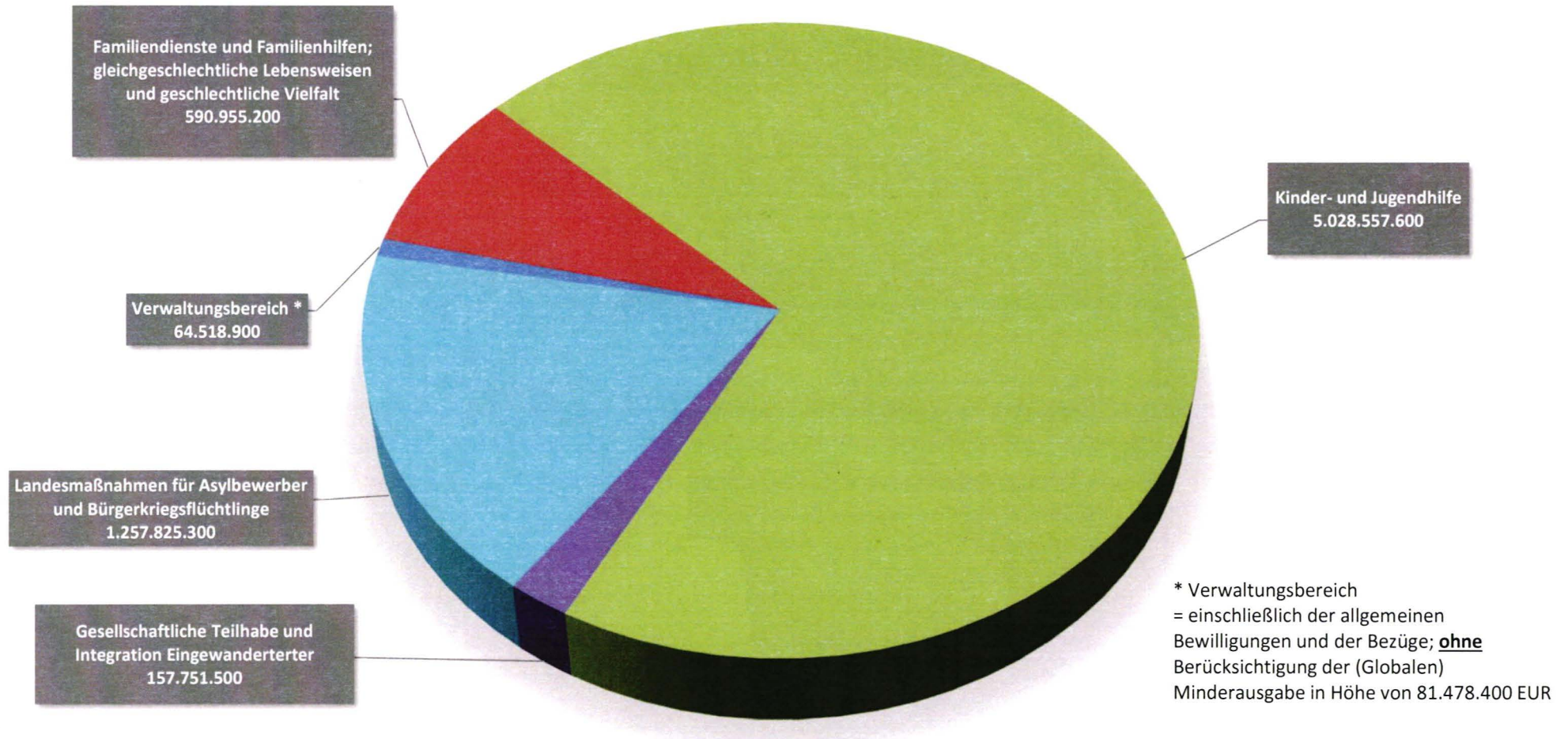
633 30	Kostenerstattung an die Landschaftsverbände gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 FlüAG sowie die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 5 Abs. 2 FlüAG i.V.m. § 2 Nr. 1 FlüAG	7.028.800	7.615.600	9.250.000	+ 1.634.400
633 40	Landeszuweisung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz	390.751.008	656.980.000	371.980.000	- 285.000.000
633 40	Ausgleichszahlungen für geduldete Personen	0	0	175.000.000	+ 175.000.000
633 43	Kostenpauschale nach § 4a Flüchtlingsaufnahmegesetz und nach Artikel II Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 15.02.2005	0	0	0	-
633 50	Erstattung der Aufwendungen an die Gemeinden für die Unterhaltung der Unterbringungsplätze, die Betreuung sowie die Leistungen an ausländische Flüchtlinge in Aufnahmeeinrichtungen des Landes nach § 44 AsylG	5.880.300	20.000.000	20.000.000	-
681 10	Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit Ausnahme der §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz für Bewohner von Aufnahmeeinrichtungen des Landes	15.890.840	44.016.000	44.016.000	-
681 11	Aufwendungen gem. §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz für Bewohner von Aufnahmeeinrichtungen des Landes	36.170.860	55.426.900	55.426.900	-
684 40	Förderung der Flüchtlingsarbeit	394.905	385.000	418.100	+ 33.100
684 41	Soziale Beratung von Geflüchteten	23.546.742	35.000.000	35.000.000	-
685 40	Zuschüsse für Rückkehrprojekte einschließlich vorbereitender Maßnahmen	5.671.333	12.259.000	12.339.000	+ 80.000
Hgr. 7	Bauausgaben	11.121.574	2.100.000	94.500	- 2.005.500
Hgr. 8	Ausgaben für Investitionen	186.795	1.500.000	1.500.000	-
971 10	Zur Verstärkung der Ansätze der Hauptgruppen 5 bis 8	0	0	0	-
Tgr. 65	Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige	0	0	0	-
Tgr. 66	Koordinierungsstelle Beschwerdemanagement	0	125.000	125.000	-

07 900	Versorgung	22.075.150	21.604.500	23.264.600	+ 1.660.100
---------------	-------------------	-------------------	-------------------	-------------------	--------------------

	Mehrausgaben in Folge der Corona-Krise	234.710.100	0	0	-
07 010 Tgr. 88	Hilfen aus dem Sonderprogramm Rettungsschirm des Landes	196.768.416	0	0	-
07 030 Tgr. 88	Maßnahmen zur Bewältigung aller direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise	25.930	0	0	-
07 040 Tgr. 88	Maßnahmen zur Bewältigung aller direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise	54.416	0	0	-
07 080 Tgr. 88	Maßnahmen zur Bewältigung aller direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise	0	0	0	-
07 090 Tgr. 88	Maßnahmen zur Bewältigung aller direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise	37.861.338	0	0	-

	Summe Einzelplan 07	6.166.497.949	7.116.147.300	7.018.130.100	- 98.017.200
--	----------------------------	----------------------	----------------------	----------------------	---------------------

Übersicht über den Einzelplan 07 des MKFFI für das Haushaltsjahr 2022 nach Bereichen



Kapitel 07 030

**Familiendienste und Familienhilfen;
gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt**

Aus diesem Kapitel werden zum einen familienbezogene Dienste und Hilfen und zum anderen Maßnahmen für gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt finanziert.

	Ist-Ergebnis 2020	Ansätze 2021	Ansätze 2022
	Euro		
Einnahmen	252.766.000	273.721.400	279.435.700
Ausgaben	509.730.000	563.287.000	590.955.200
VE		10.166.000	11.266.000

Familien in ihren unterschiedlichen Facetten und Formen bei ihrer Lebensgestaltung von Beginn an zu unterstützen und zu stärken, ist Kern der Aufgabe von Familienpolitik. Frühzeitige Hilfen wie Elternkurse, Begleitung und Beratung werden deshalb auch 2022 weiterhin angeboten und im kommunalen Hilfesystem vernetzt.

Darüber hinaus werden insbesondere Initiativen gefördert, um Väter zu ermutigen, stärker als bisher Familienarbeit zu übernehmen. Und auch für die Zeit nach einer Trennung sollen die Voraussetzungen für eine gemeinsame Betreuung der Kinder durch beide Elternteile geschaffen werden.

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

	Ist-Ergebnis 2020	Ansätze 2021	Ansätze 2022
	Euro		
633 10	372.408.000	400.000.000	410.000.000

Das Unterhaltsvorschussgesetz ist mit Wirkung vom 01.07.2017 mit dem Ziel geändert worden, Kinder von Alleinerziehenden, für die kein oder ein zu geringer Unterhalt gezahlt wird, besser zu unterstützen. Die damit verbundene deutliche Ausweitung des Berechtigtenkreises hat bereits in der Vergangenheit zu erheblichen Mehrausgaben im Landeshaushalt geführt, im Jahr 2022 ist von weiteren Ausgabensteigerungen auszugehen.

Digitales Familienportal für Nordrhein-Westfalen

Das Onlinezugangsgesetz des Bundes (OZG) verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, ihre Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 zu digitalisieren und sie Bürgerinnen und Bürgern über Verwaltungsportale bereitzustellen. Hierfür wurde mit dem Familienportal NRW eine zentrale, digitale Anlaufstelle für Familien entwickelt, die es Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, die Leistungen des Themenfelds „Familie & Kind“ einfach zu finden und digital in Anspruch nehmen zu können. Die Vielfalt der verschiedenen Familienleistungen ist so groß, dass manche Leistungen nur wegen mangelnder Information die Menschen nicht erreichen. Oft gerade auch Familien, für die diese Unterstützung besonders wichtig wäre.

Das Familienportal stellt deswegen einen großen Mehrwert für Familien dar. Das Portal wird sukzessive ausgebaut und zu einem digitalen Familienbüro weiterentwickelt. Zugleich wird auch die verwaltungsinterne Digitalisierung vorangetrieben.

Schwangerschaftsberatung

	Ist-Ergebnis 2020	Ansätze 2021	Ansätze 2022
	Euro		
TG 61	42.865.000	49.907.200	51.393.600

Ein besonderer Akzent der Familienpolitik liegt bei der finanziellen Absicherung der präventiven familienbezogenen Beratungsinfrastruktur. Hierzu gehören die Umsetzung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes mit einem landesweiten Netz von Schwangerenberatungsstellen und der Kostenerstattung zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen.

Spezialisierte Beratung bei sexualisierter Gewalt

Für die **Familienberatung** und den Ausbau spezialisierter Beratung bei sexualisierter Gewalt stehen in 2022 folgende Mittel zur Verfügung:

	Ist-Ergebnis 2020	Ansätze 2021	Ansätze 2022
	Euro		
TG 70 UT 1	20.731.800	24.327.800	29.927.800

Schwerpunkt der Landesregierung ist die Verbesserung von Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Nordrhein-Westfalen. Wesentliches Ziel dabei ist der qualitative und quantitative Ausbau der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Die spezialisierte Beratung in Nordrhein-Westfalen soll vor allem in den Bereichen Prävention und Intervention durch zusätzliche Fachkräfte und Beratungsstellen gestärkt werden. Hierfür wird der Ansatz neben der Erhöhung um rd. 3,6 Mio. Euro in 2021 um weitere 5,1 Mio. Euro in 2022 erhöht. Hiermit soll der flächendeckende Ausbau der Beratungsstruktur entsprechend der von den Trägern gemeldeten Bedarfe sichergestellt werden.

Familienbildung

	Ist-Ergebnis 2020	Ansätze 2021	Ansätze 2022
	Euro		
TG 64	19.552.000	20.215.700	22.058.900

Komplettiert wird dieses Angebot durch die landesgesetzlichen Leistungen für die Familienbildung. Das MKFFI gewährt weiterhin den zertifizierten Einrichtungen der Familienbildung einen Zuschlag in Höhe von 2 Prozent auf die gesetzlichen Mittel. Die Mittel dienen der Dynamisierung der Finanzierung.

Das Land ermöglicht der Familienbildung darüber hinaus, sozial benachteiligten Familien einen Gebührennachlass zu gewähren. Hier erfolgt erneut eine deutliche Erhöhung des Ansatzes. Dieser wird neben der Erhöhung in 2021 um 0,4 Mio. Euro in 2022 um weitere 1 Mio. Euro aufgestockt auf dann rd. 2,99 Mio. Euro. Als zentrale

Bausteine von Familienzentren sorgen die Familienberatung und die Familienbildung für ein frühzeitiges und niederschwelliges Angebot für Familien, das diese in ihren Erziehungs- und Bildungsaufgaben unterstützt. Die hierfür mit Familienzentren abgeschlossenen Kooperationsverträge werden weiter finanziell gestärkt.

Zusätzliche Mittel stehen für Angebote für Flüchtlingsfamilien im Bereich Familienbildung, Familienberatung und Schwangerschaftsberatung zur Verfügung.

Familienerholung

	Ist-Ergebnis 2020	Ansätze 2021	Ansätze 2022
	Euro		
Ansatz	0	1.000.000	4.000.000

Familien einen Erholungsurlaub in dafür vorgesehenen gemeinnützigen Familienferienstätten zu ermöglichen, ist erklärtes Ziel der Landesregierung. Erste Maßnahmen wurden bereits erfolgreich in 2021 im Rahmen eines Sonderprojektes gefördert. Nunmehr stellt die Landesregierung erstmalig seit vielen Jahren wieder für eine regelmäßige Förderung ab 2022 Mittel in Höhe von 3,5 Mio. Euro zur Verfügung. Bezuschusst werden vor allem Familien mit einem niedrigen Einkommen, kinderreiche Familien, Alleinerziehende und Familien mit Mitgliedern mit Behinderung. Darüber hinaus beabsichtigt das Land, für Sanierung und Modernisierung der Familienferienstätten Zuschüsse zu Investitionskosten zu gewähren und stellt hierfür 0,5 Mio. Euro bereit.

Kinderwunschbehandlung

	Ist-Ergebnis 2020	Ansätze 2021	Ansätze 2022
	Euro		
Ansatz	834.000	5.485.000	5.412.200
VE		4.800.000	4.800.000

Nordrhein-Westfalen bezuschusst seit 2019 für Paare mit Kinderwunsch die Kosten einer künstlichen Befruchtung.

Verbraucherinsolvenzberatung

	Ist-Ergebnis 2020	Ansätze 2021	Ansätze 2022
	Euro		
Ansatz	6.018.000	6.211.700	9.938.800

Trotz aller Anstrengungen, die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie abzumildern, sind mit der aktuellen Situation für viele Menschen in Nordrhein-Westfalen große finanzielle Schwierigkeiten verbunden. Für die Verbraucherinsolvenzberatung sollen daher im Haushaltsjahr 2022 zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von rund 3,7 Mio. Euro bereitgestellt werden. Zugleich soll die Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung mit dem Ziel überarbeitet werden, weiterhin eine bedarfsorientierte, flächendeckende und qualitativ hochwertige Beratungsstruktur sicherzustellen und möglichst vielen anerkannten Verbraucherinsolvenzberatungsstellen einen Zugang zur Förderung zu eröffnen.

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf stellt nicht nur vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie, sondern auch im Hinblick auf Diversity einen wichtigen Baustein innovativer Familienpolitik dar. Daher werden hier weiterhin Mittel bei **Titel 547 13** zur Verfügung gestellt.

Förderung innovativer familienpolitischer Projekte

Um aktuelle Themen und Problemstellungen aufzugreifen, werden mit Mitteln aus der **Titelgruppe 70** innovative familienpolitische Projekte gefördert. Insbesondere die Unterstützung von Familienformen, die bereits vor der Covid-19-Pandemie vor besonderen Herausforderungen standen, steht im Fokus. Initiativen zur Unterstützung von Regenbogenfamilien und Alleinerziehenden haben dabei weiterhin eine besondere Relevanz.

Politikfeld gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt (LSBTIQ*)

	Ist-Ergebnis 2020	Ansätze 2021	Ansätze 2022
	Euro		
Ansatz	1.982.000	1.687.400	2.357.400
VE		250.000	750.000

Starke LSBTIQ* Selbstorganisationen

Im „Politikfeld gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt“ sind die Mittel zur Umsetzung der Politik der Gleichstellung und Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans*, Inter* und queeren Menschen (LSBTIQ*) vorgesehen. So wird unter anderem die Arbeit der Landesgeschäftsstellen der Dachverbände Queeres Netzwerk NRW e.V., der Landesarbeitsgemeinschaft Lesben in NRW e.V. sowie der Landeskoordinationsstelle Trans* NRW, der Landeskoordinationsstelle Inter* NRW, der sechs psychosozialen Beratungsstellen für LSBTIQ* und ihre Angehörigen in NRW, der Bildungs- und Antidiskriminierungsarbeit von SCHLAU NRW, der Landeskoordinationsstelle der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben, Schwule und Trans* in NRW sowie der Kampagne "ANDERS & GLEICH" in Trägerschaft der LAG Lesben unterstützt.

Zudem werden regionale und landesweite Projekte im Bereich der Selbsthilfe- und Akzeptanzförderung, der Coming-out-Arbeit, Beratung von Diskriminierungsopfern sowie im Bereich der vulnerablen Personengruppe der LSBTIQ*-Geflüchteten die Gewaltprävention, das Empowerment und die Sensibilisierungsarbeit gefördert.

Neuer Schwerpunkt ländlicher Raum

In Umsetzung des Aktionsplans „Impulse 2020 – für queeres Leben in NRW“ werden darüber hinaus Schwerpunkte in den Bereichen ländlicher Raum und Intersektionalität gesetzt. So werden zur Weiterentwicklung von LSBTIQ*-Projekten in Nordrhein-Westfalen insbesondere in der Gewaltprävention und -intervention, der psychosozialen Beratung und der LSBTIQ*-Selbstorganisation ab 2022 mehr Mittel in Höhe von 670.000 Euro eingesetzt.

Diversity Management in kleinen und mittleren Unternehmen

Im Rahmen der „Allianz für Vielfalt und Chancengerechtigkeit“ wird das Ziel verfolgt, Menschen in ihrem Recht auf Gleichbehandlung zu unterstützen und eine Unternehmenskultur (KMU) durch Diversity Management zu fördern, die Vielfalt in all ihren Dimensionen wertschätzt.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Dieses Kapitel umfasst die Leistungen des Landes in der Kinder- und Jugendpolitik auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe. Gesetzliche Grundlagen ergeben sich aus Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes für die Bereiche der §§ 11 bis 14 SGB VIII – Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (KJFöG / Titelgruppe 61) sowie des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz / Titel 547 20, 633 10 bis 633 24).

	Ist-Ergebnis 2020	Ansätze 2021	Ansätze 2022
	Euro		
Einnahmen	191.699.000	153.251.000	44.529.200
Ausgaben	4.530.847.000	5.033.271.200	5.028.557.600
VE		44.895.000	59.430.000

Kindertagesbetreuung und frühe Bildung

Der frühe Zugang zu guter Bildung, Erziehung und Betreuung eröffnet Chancen für eine bestmögliche Zukunft unserer Kinder. Und jedes Kind hat das Recht auf individuelle und ganzheitliche Bildungsförderung von Anfang an. Deshalb gilt es Rahmenbedingungen zu schaffen, innerhalb derer Potenziale und Talente aller Kinder frühestmöglich erkannt und gefördert werden. Eine maßgebliche Bedeutung kommt dabei den ersten Bildungsangeboten, die Kinder außerhalb des Elternhauses besuchen, den Kindertageseinrichtungen einschließlich der Familienzentren und der Kindertagespflege, zu. Die Landesregierung finanziert die frühkindliche Bildung und Betreuung mit erheblichen und weiter ansteigenden Zuschüssen im Rahmen der laufenden Kosten und fördert den investiven Ausbau.

KiBiz-Deckungskreis

	Ist-Ergebnis 2020	Ansätze 2021	Ansätze 2022
	Euro		
gesamt	3.738.605.000	4.281.191.000	4.357.013.600
davon			
547 20	3.647.000	4.185.000	4.335.000
633 10	395.580.000	423.423.200	435.305.400
633 13	21.043.000	21.000.000	21.000.000
633 14	2.515.605.000	2.924.588.200	2.922.096.800
633 15	56.223.000	101.250.000	101.502.200
633 16	48.118.000	62.865.900	69.888.900
633 17	81.728.000	98.501.500	103.627.600
633 18	66.208.000	81.131.400	81.959.400
633 19	-	78.206.300	87.184.200
633 20	287.276.000	425.132.500	434.131.100
633 22	2.919.000	3.030.600	6.235.600
633 23	203.682.000	-	-
633 24	20.000.000	50.000.000	70.000.000
684 13	193.000	-	-
684 19	36.383.000	7.876.400	4.791.400
TG 80	-	-	14.956.000

Die Mittel für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sind im Wesentlichen in den **Titeln 633 10 bis 633 24** veranschlagt.

In Nordrhein-Westfalen wird der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz umgesetzt. Zum Kindergartenjahr 2021/2022 steigt die Zahl der Betreuungsplätze für U3-Kinder nach den Meldungen der Jugendämter weiter auf rd. 145.300 Plätze in Kindertageseinrichtungen und rd. 65.800 Plätze in der Kindertagespflege. Die Zahl der Betreuungsplätze für Ü3-Kinder beträgt für das Kindergartenjahr 2021/2022 nach den Meldungen der Jugendämter rd. 526.000 Plätze in Kindertageseinrichtungen und rd. 4.300 Plätze in der Kindertagespflege.

Inklusive der Hortplätze und einer Vorsorge für unterjährig in Betrieb zu nehmende Plätze stehen damit insgesamt Mittel für rd. 211.500 U3-Betreuungsplätze und rd. 531.600 Ü3-Betreuungsplätze zur Verfügung. Der Ausbau des Betreuungsangebots geht entsprechend der Entwicklung der Bedarfe kontinuierlich weiter und diese Entwicklung ist auch für das Kindergartenjahr 2022/2023 zu erwarten, so dass sich die Zahl der bereitzustellenden Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege weiter nach oben entwickeln wird.

Nordrhein-Westfalen steht weiterhin vor großen Herausforderungen. Durch steigende Geburtenzahlen und die damit einhergehende positive Bevölkerungsentwicklung nimmt der Bedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen – U3 und Ü3 – insgesamt stetig zu. Deshalb wird weiterhin ein deutlicher Zuwachs an Plätzen benötigt. Zudem zeigen die Erfahrungen der vergangenen Jahre, dass das Betreuungssystem auch in Zukunft dynamisch bleiben wird. Denn ein gutes Angebot wird weitere Nachfrage schaffen. Für den weiteren Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt gibt die Landesregierung eine Platzausbaugarantie, mit der jeder notwendige Betreuungsplatz für einen bedarfsgerechten Ausbau investiv gefördert werden kann. Hierfür stehen weiterhin 115 Mio. Euro im Titel 883 41 zur Verfügung. Daneben verstärken nicht ausgeschöpfte Ausgabeermächtigungen des Kapitels 07 040 (ohne Ausgaben, die auf zweckgebundenen Einnahmen beruhen sowie die Ausgaben der Titelgruppe 69) den Ansatz des Titels 883 50.

Mit dem zum Kindergartenjahr 2020/2021 neuen KiBiz wurde in der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen – in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – gezielt auf Qualitätsstärkung und -weiterentwicklung gesetzt. Zur Beseitigung der strukturellen Unterfinanzierung wurden die finanziellen Ressourcen zur Refinanzierung der tatsächlichen Personalkosten veranschlagt. Um Kostensteigerungen auch in der Finanzierung realistisch abzubilden, wird die Refinanzierung in den kommenden Jahren nicht mehr mit einem statisch festgelegten Prozentsatz gesteigert, sondern entsprechend der tatsächlichen Tarifierhöhungen und Kostenentwicklungen. Die Kindpauschalen für Kindertageseinrichtungen sind erstmals zum Kindergartenjahr 2021/2022 auf Grundlage eines Index (Personal- und Sachkostensteigerung) erhöht worden. Es wurden nicht nur die Kindpauschalen mit der dynamischen Fortschreibungsrate angepasst, sondern erstmals zum Kindergartenjahr 2021/2022 auch andere personalrelevante Zuschüsse, wie z. B. plusKITA/Sprachförderung und Familienzentren.

Mit einer Erhöhung der Mittel für die Qualifizierung des pädagogischen Personals im Elementarbereich wird auf die Herausforderungen der Kindertagesbetreuung in Folge der SARS-CoV-2 Pandemie reagiert.

Für die Kindertagespflege gewährt das Land dem Jugendamt für jedes Kind bis zum Schuleintritt im Kindergartenjahr 2021/2022 einen jährlichen Zuschuss von

1.118 Euro. Auch dieser Zuschuss wurde erstmals zum Kindergartenjahr 2021/2022 unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung mit dem festgelegten Dynamisierungsfaktor angepasst.

Zudem wird die Flexibilisierung der Betreuungszeiten finanziell unterstützt. Durch die Finanzierung von flexiblen Betreuungsangeboten auch zu untypischen Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen, wie zum Beispiel in den frühen Morgen- und an späteren Nachmittags- bzw. Abendstunden oder an Samstagen, wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt. Für das Kindergartenjahr 2021/2022 wird ein Betrag in Höhe von 60 Mio. Euro und für das Kindergartenjahr 2022/2023 ein Betrag in Höhe von 80 Mio. Euro landesweit zur Verfügung gestellt. Im Haushalt 2022 sind im Titel 633 24 danach 70 Mio. Euro veranschlagt. Das Jugendamt erhöht den jeweiligen Betrag pro Kindergartenjahr um 25 Prozent. Das Jugendamt leitet die Gesamtsumme zur gezielten Umsetzung entsprechender Maßnahmen an Träger von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen oder Anstellungsträger von Kindertagespflegepersonen weiter und stellt damit eine bedarfsgerechte Steuerung sicher.

Darüber hinaus unterstützt die Landesregierung mit dem Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH) die Kommunen weiterhin verlässlich und dauerhaft.

Der Landesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, die Kommunen im Bereich der frühkindlichen Bildung über das Kinderbildungsgesetz hinaus bei der Integration von Kindern aus geflüchteten Familien oder in vergleichbaren Lebenslagen zu unterstützen. Aus diesem Grund stellt sie auch im Jahr 2022 Haushaltsmittel für die „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“ bereit. Hieraus werden im Wesentlichen die sogenannten Brückenprojekte gefördert, also niedrigschwellige, pädagogisch begleitete Angebote wie Eltern-Kind-Gruppen oder Spielgruppen. Sie führen Kinder an institutionalisierte Formen der Kindertagesbetreuung heran und können bereits den ersten Grundstein für eine gelingende Integration legen. Diese Angebote werden auf kommunaler Ebene weiterhin gut angenommen und unterstützen damit den Einstieg in die Kindertagesbetreuung. Zur Unterstützung des pädagogischen Personals in der Kindertagesbetreuung, für die Betreuung von Kindern aus Familien mit Fluchthintergrund oder in vergleichbaren Lebenslagen wurde zudem die Erarbeitung von Informations- und Praxismaterialien gefördert, die in verschiedenen Sprachen auf dem Kitaportal

www.kita.nrw.de veröffentlicht werden. Im Haushaltsjahr 2022 stehen bei **Titel 633 13** für diesen Bereich weiterhin insgesamt 21 Mio. Euro bereit.

Für die Kindertageseinrichtungen wurden pandemiebedingt seit August 2020 bereits über 250 Mio. Euro für das Kita-Helfer-Programm zur Verfügung gestellt. Mit einem Maßnahmenpaket sollen die Träger nun zusätzlich bei der Gewinnung und Weiterqualifizierung von Personal unterstützt werden.

Für diese Ausbildungsoffensive in der Kindertagesbetreuung sind entsprechende Mittel in Höhe von 14.956.000 Euro in der neuen **Titelgruppe 80** veranschlagt, um sowohl die in den Kindertageseinrichtungen tätigen Kita-Helferinnen und Kita-Helfer als auch weitere interessierte und geeignete Personen für eine Qualifikation in einem der folgenden Module zu gewinnen: Praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher als Umschulungsmaßnahme, Weiterqualifizierung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger in spezieller praxisintegrierten Form oder einer Qualifizierung zur Assistentkraft im nichtpädagogischen Bereich in nordrhein-westfälischen Kindertageseinrichtungen. Die Qualifizierung zur Kinderpfleger/in wird über die veranschlagten Landesmittel mit EU-Mitteln kofinanziert.

Prävention bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

	Ist-Ergebnis 2020	Ansätze 2021	Ansätze 2022
	Euro		
gesamt	2.968.000	7.680.000	7.680.000
davon			
684 31	2.228.000	7.680.000	7.680.000
633 31	740.000	-	-

Bei der Bekämpfung sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen setzt die Landesregierung ihre Anstrengungen weiter fort. Denn Kinder und Jugendliche müssen besser geschützt und schnelle Hilfe ermöglicht werden. Der Ansatz bei **Titel 684 31** belief sich im Jahr 2020 auf 4,8 Mio. Euro und wurde im Jahr 2021 auf 7,68 Mio. Euro erhöht. Die Mittel in Höhe von 7,68 Mio. Euro sowie Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5,5 Mio. Euro (Fälligkeit 2023 bis 2025), dienen der Umsetzung von Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Damit wird u. a. im Jahr 2022 die Finanzierung der in den Jahren

2020 und 2021 errichteten Landesfachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche fortgesetzt, die bereits damit begonnen hat, die flächendeckende fachliche Qualitätsentwicklung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen und eine große Nachfrage erfährt. Auch durch Fachberatungsressourcen bei den Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen-Lippe im Handlungsfeld der Prävention sexualisierter Gewalt erhält die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe in NRW bei diesem wichtigen Thema eine wichtige Unterstützung. Weitere Verbesserungen in der Prävention, Intervention und Nachsorge im Bereich sexualisierter Gewalt werden nach und nach auf der Grundlage des Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes der Landesregierung, „Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“, u.a. durch flächendeckende Sensibilisierungsangebote für Kinder, Jugendliche und deren Eltern, die Umsetzung von Schutzkonzepten in Einrichtungen und Institutionen sowie eine Fortbildungs- und Qualifizierungsoffensive für Fachkräfte und weiteres Personal in der Kinder- und Jugendhilfe, erzielt werden.

Weitere Maßnahmen im Bereich des Kinderschutzes

	Ist-Ergebnis 2020	Ansätze 2021	Ansätze 2022
	Euro		
TG 90	-	-	24.960.400

In einer neuen Titelgruppe sind im Haushaltsjahr 2022 weitere Mittel im Bereich des Kinderschutzes veranschlagt. Diese dienen zur Finanzierung von Maßnahmen zum Umgang mit den Herausforderungen, die sich aus der Aufarbeitung der bekannt gewordenen Fälle sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, aus dem Prozess zur Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) auf Bundesebene sowie den fachlichen Debatten insbesondere im Rahmen der Kinderschutzkommission des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen mit Blick auf den Kinderschutz ergeben.

Der Ansatz bei **Titel 684 30** in Höhe von 200.000 Euro wird auf die Förderung des Kompetenzzentrum Kinderschutz beim Deutschen Kinderschutzbund Landesverband

NRW e.V. konzentriert. Das Kompetenzzentrum Kinderschutz entwickelt als Schnittstelle zwischen Wissenschaft und pädagogischer Praxis Maßnahmen für einen wirksamen Kinderschutz, fördert die Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz und erstellt Arbeitsmaterialien insbesondere für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe.

Frühe Hilfen, Prävention

	Ist-Ergebnis 2020	Ansätze 2021	Ansätze 2022
	Euro		
TG 66	10.113.000	10.143.800	10.143.800

Der Bund hat gemäß § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz einen Bundesfonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien in Höhe von 51 Mio. Euro jährlich eingerichtet. Basierend auf einer Verwaltungsvereinbarung von Bund und Ländern werden daraus Mittel zur Weiterleitung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, zur Erfüllung der Aufgaben der Landeskoordinierungsstelle sowie für Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung zur Verfügung gestellt. Seit 2020 erhält Nordrhein-Westfalen aufgrund einer Anpassung des Verteilschlüssels auf Bundesebene 10,4 Mio. Euro und damit 100.000 Euro mehr als bisher.

Die Stärkung der frühkindlichen Bildung – verbunden mit einer bestmöglichen Unterstützung für Familien – gehört zu den wichtigsten Zielen der Landesregierung. Gerade bei der frühen Förderung junger Familien haben die Familienzentren eine Schlüsselstellung. Sie sind erfolgreiche Präventionsmodelle und unverzichtbar, wenn es darum geht, Kindern bestmögliche Startchancen zu eröffnen und die Erziehungs- und Bildungskompetenz der Eltern zu fördern.

Im Kindergartenjahr 2021/2022 werden daher erneut 150 zusätzliche Kontingente zum Ausbau neuer Familienzentren zur Verfügung gestellt. Mittel für das gesetzlich vorgesehene Zertifizierungsverfahren und die erforderliche Begleitstruktur werden dem Ausbau entsprechend berücksichtigt.

„kinderstark – NRW schafft Chancen“

	Ist-Ergebnis 2020	Ansätze 2021	Ansätze 2022
	Euro		
TG 70	4.567.700	15.034.700	15.034.700

Mit dem Landesprogramm „kinderstark – NRW schafft Chancen“ sollen flächendeckend und dauerhaft präventionsfördernde Strukturen etabliert bzw. weiterentwickelt werden. Ziel ist, allen Kindern in Nordrhein-Westfalen gleiche Chancen auf ein gutes Aufwachsen, auf Bildung und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Im Rahmen des Landesprogramms können Kommunen für Aufbau, Weiterentwicklung und Koordination von kommunalen Präventionsketten Mittel der **Titelgruppe 70** beantragen. Darüber hinaus können die Mittel für präventive und aufsuchende Maßnahmen verwendet werden, die die Entwicklungs- und Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen verbessern und darauf abzielen, die negativen Folgen von Kinderarmut zu bekämpfen.

Neben der frühkindlichen Bildung legt die Landesregierung einen Schwerpunkt auf die Jugendpolitik. Dabei sollen alle Kinder und Jugendlichen im Land gleiche Chancen und Möglichkeiten bekommen, ihre individuellen Fähigkeiten und Begabungen zu entfalten. Zentrales Förderinstrument in der Jugendpolitik ist der Kinder- und Jugendförderplan.

Kinder- und Jugendförderplan

	Ist-Ergebnis 2020	Ansätze 2021	Ansätze 2022
	Euro		
TG 61	116.079.000	128.797.200	132.197.200

Der Förderung aus dem Kinder- und Jugendförderplan (**Titelgruppe 61 und Beilage 2**) liegt die Erkenntnis zugrunde, dass Bildung an Lernorten außerhalb der Schule an Bedeutung gewinnt. Diese werden wichtiger für das Erlernen und Einüben von Kompetenzen, die wesentliche Voraussetzungen für die Integration in Arbeit und Gesellschaft sind. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 82 SGB VIII die Aufgabe, die Tätigkeit der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe zu fördern, deren Aufgabe es ist, diese Lernorte zu schaffen, attraktiv und sachgerecht auszustatten sowie die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen. Um die Leistungsfähigkeit der Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes auf dem guten Niveau zu erhalten, werden die Mittel des Kinder- und Jugendförderplans dynamisiert. Die jährliche Dynamisierung des Kinder- und Jugendförderplans ermittelt sich zu 8 von 10 Teilen aus der Tarifsteigerung des TV-L (West) und zu 2 von 10 Teilen aus der Verbraucherpreisentwicklung für Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe gemäß dem Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes. Zugrunde gelegt werden im Jahr der Haushaltsaufstellung die jeweils aktuellsten vorliegenden Daten. Im Haushaltsjahr 2022 liegt der Dynamisierungsfaktor bei 2,6396 Prozent gegenüber dem Vorjahresansatz. Der Haushaltsansatz im Jahr 2022 liegt somit bei 132.197.200 Euro.

Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe leisten einen wichtigen Beitrag zum außerschulischen Betreuungs- und Bildungsangebot im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS). Mit den Mitteln des **Titels 684 50** in Höhe von **750.000 Euro** unterstützt die Landesregierung im Rahmen der Qualitätsentwicklungsprozesse der Träger auch weiterhin Maßnahmen der Qualifizierung und Entwicklung.

Leistungen für Mädchen in besonderen Lebenslagen

	Ist-Ergebnis 2020	Ansätze 2021	Ansätze 2022
	Euro		
TG 64	1.044.900	1.149.800	1.149.800

Mit den Mittel in der **Titelgruppe 64** sollen die Träger der Jugendhilfe dabei unterstützt werden, durch besondere Angebote der speziellen Situation von Mädchen, die von Zwangsheirat bedroht oder betroffen sind, Rechnung zu tragen. Die Einrichtungen sollen durch die Förderung in die Lage versetzt werden, unverzüglich – unabhängig von Kostenzusagen der zuständigen Jugendämter – Hilfen anbieten zu können. Die Kostenübernahme der zuständigen Jugendämter wird auf die Landesförderung angerechnet. Darüber hinaus dienen die Mittel der Sicherung zusätzlicher Kapazitäten im Rheinland zur Unterbringung von Mädchen, die von häuslicher und sexualisierter Gewalt bedroht bzw. betroffen sind, sowie der Förderung von Präventionsangeboten.

Koordinierung der Maßnahmen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und für jugendliche Flüchtlinge

	Ist-Ergebnis 2020	Ansätze 2021	Ansätze 2022
	Euro		
TG 68	10.367.400	12.600.000	12.600.000

Darüber hinaus stehen Mittel für Maßnahmen zur Integration von Kindern aus Flüchtlingsfamilien und jugendlichen Flüchtlingen zur Verfügung. Die Mittel dienen der Integration junger Geflüchteter in die und durch die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Ferner werden Angebote zur Prävention sexualisierter Gewalt, zur Stärkung der Wertevermittlung und der Weiterentwicklung von Schutzkonzepten in der und durch die Jugendhilfe sowie der Ausbau des ehrenamtlichen Vormundschaftswesens für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gefördert.

Kostenerstattung für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise gemäß § 89d SGB VIII

	Ist-Ergebnis 2020	Ansätze 2021	Ansätze 2022
	Euro		
TG 69	342.310.200	350.000.000	350.000.000

Nach § 89d Abs. 1 SGB VIII sind Kosten, die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Unterbringung, Betreuung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen aufwendet, vom Land zu erstatten. Nach § 7 Abs. 1 5. AG KJHG erstattet das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zudem die Verwaltungskosten über eine Verwaltungskostenpauschale.

Kapitel 07 080

Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Eingewanderter

In diesem Kapitel sind die Mittel für das Themenfeld gesellschaftliche Teilhabe und Integration Eingewanderter dargestellt:

1. Umsetzung eigener integrationspolitischer Maßnahmen,
2. Unterstützung von Gemeinden für Integrationsmaßnahmen,
3. Kommunales Integrationsmanagement,
4. Institutionelle Förderungen,
5. Förderung der Integration Eingewanderter und des Zusammenlebens in Vielfalt.

Das Kapitel 07 080 enthält die Aufwendungen, die das Land für die Integration von Flüchtlingen und Einwanderern und Menschen mit Einwanderungsgeschichte sowie für die Verbesserung des Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher Herkunft leistet.

Einnahmen und Ausgaben

	Ist-Ergebnis 2020	Ansätze 2021	Ansätze 2022
	Euro		
Einnahmen	9.160.000	1.000.000	1.000.000
Ausgaben	74.243.700	132.751.500	157.751.500
VE		24.250.000	28.800.000

Ausgaben

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert auf der Basis des Teilhabe- und Integrationsgesetzes (TIntG) sowie der Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030 Maßnahmen zur nachhaltigen Integration und Teilhabe. Hauptschwerpunkte liegen dabei vor allem in der Unterstützung der kommunalen Integrationsarbeit (Kommunale Integrationszentren), der Unterstützung zivilgesellschaftlicher Akteure (Integrationsagenturen), der Verbesserung der Zusammenarbeit des Landes mit Migrantenselbstorganisationen und der Stärkung des muslimischen und alevitischen Engagements (Koordinierungsstelle Muslimisches Engagement in NRW). Zudem erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände Finanzmittel, um ein kommunales Integrationsmanagement zu im-

plementieren, individuelles rechtskreisübergreifendes Case-Management zu ermöglichen und im Rahmen der Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und Einbürgerungsbehörden die rechtliche Integration von Menschen mit ausländischem Pass und besonderen Integrationsleistungen zu verstetigen. Ferner enthält das Kapitel Förderansätze, die der Unterstützung integrationspolitischer Organe bzw. Einrichtungen dienen, die von landesweiter Bedeutung sind. Außerdem werden in diesem Kapitel die Mittel für die gesetzlichen Integrationspauschalen nach § 14 TIntG, die den Kommunen für die Aufnahme und Betreuung besonderer Einwanderergruppen erstattet werden, ausgewiesen.

1. Umsetzung eigener integrationspolitischer Maßnahmen

	Ist-Ergebnis 2020	Ansätze 2021	Ansätze 2022
	Euro		
547 12	1.825.000	2.801.700	2.801.700
VE		1.250.000	800.000

Aus dem Ansatz werden öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, u.a. in den Themenfeldern „Einbürgerung“, „Werbung für den öffentlichen Dienst für Menschen mit Einwanderungsgeschichte“, „Integrationsvorbilder“ und „Werteförderung“ finanziert. Außerdem werden Mittel für die Arbeit der Koordinierungsstelle „Muslimisches Engagement in NRW“ (KME NRW) bereitgestellt, u.a. werden Fachveranstaltungen und Dialogformate angeboten, die dem fachlichen Austausch, der Sichtbarmachung der Vereine und ihres gesellschaftlichen Beitrags sowie der Vernetzung untereinander dienen.

Ferner bringen dynamische Prozesse der Migration und Integration, insbesondere durch soziale, kulturelle bzw. sprachliche Spezifika neuer Einwanderungsgruppen, einen großen Forschungs- und Informationsbedarf mit sich. Es werden darum Untersuchungen, Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen zu Fragen der Integrationspolitik finanziert, die das Land entweder selbst durchführt oder durchführen lässt. Finanziert werden außerdem die gemäß § 15 Abs. 3 TIntG jährlich veröffentlichte kommentierte Einwanderungs- und Integrationsstatistik sowie die Integrationsprofile aller nordrhein-westfälischen Kreise und kreisfreien Städte und der Teilhabe- und Integrationsbericht der Landesregierung.

Zudem sind Mittel für die Durchführung der Sitzungen des Beirats für Teilhabe und Integration und für den Beauftragten der Landesregierung für die polnischstämmigen Bürgerinnen und Bürger sowie Polinnen und Polen in Deutschland veranschlagt.

2. Unterstützung von Gemeinden für Integrationsmaßnahmen

	Ist-Ergebnis 2020	Ansätze 2021	Ansätze 2022
	Euro		
633 10	4.987.000	6.700.000	6.700.000

Gemäß § 14 TIntG haben die Gemeinden für die Aufnahme und Betreuung von Spät- ausgesiedelten, jüdischen Eingewanderten aus der ehemaligen Sowjetunion und anderen Flüchtlingen mit Dauerbleibeperspektive (Aufnahmen u. a. über humanitäre Aufnahmeprogramme, Resettlement) einen Anspruch auf Gewährung einer Integrationspauschale.

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt den Gemeinden die Integrationspauschale für unterstützende Maßnahmen zur Integration des vorgenannten aufgenommenen Personenkreises für ein Leben in Nordrhein-Westfalen, wobei ein angemessener Teilbeitrag für Aufwendungen zur Unterhaltung von gewidmeten Übergangsheimen eingesetzt werden kann.

3. Kommunales Integrationsmanagement

	Ist-Ergebnis 2020	Ansätze 2021	Ansätze 2022
	Euro		
633 30	10.185.000	50.000.000	75.000.000

Nach Beendigung der Modellphase des Projektes „Einwanderung gestalten NRW“ fördert die Landesregierung seit 2020 die flächendeckende Einführung eines kommunalen Integrationsmanagements in allen Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen. Das Kommunale Integrationsmanagement besteht dabei aus folgenden Elementen:

- a. **Förderrichtlinie** zur Implementierung eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements (**strategischer Overhead**) in den KI-Kommunen (Kommunales Integrationsmanagement NRW),
- b. **Fachbezogene Pauschale** für Personalstellen, um ein **rechtskreisübergreifendes individuelles Case-Management** für die operative Basis des Kommunalen Integrationsmanagements einzurichten,
- c. **Fachbezogene Pauschale** für zusätzliche **Personalstellen in den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden** zur rechtlichen Verstetigung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen.

Das Kommunale Integrationsmanagement umfasst für den Bereich des strategischen Overheads die (Weiter-) Entwicklung effizienter Strukturen der Zusammenarbeit aller in einer Kommune vorhandenen Ämter und Behörden, die Dienstleistungen zur Integration von Einwanderern erbringen.

Das Kommunale Integrationsmanagement bezieht sich insbesondere auf Geflüchtete in einer Kommune, schließt Eingewanderte und Menschen mit Einwanderungsgeschichte aber nicht aus.

Das individuelle Case-Management dient insbesondere Geflüchteten und Eingewanderten, die bislang ohne Zugang zu einem Fallmanagement sind (zum Beispiel Personen im Bezug von AsylbLG) und beinhaltet darüber hinaus eine Prozesssteuerung / ein Schnittstellenmanagement zu den Rechtskreisen SGB II, SGB III, SGB VIII, SGB XII; Förderung Jugendmigrationsdienste (JMD), Migrationsberatung für Erwachsene (MBE), Teilhabemanager.

Des Weiteren werden den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden zur rechtlichen Verstetigung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen zusätzliche Mittel bereitgestellt. Diese Mittel sollen die Kommunen einerseits bei der Umsetzung der Bleiberechte für gut integrierte Ausländer nach §§ 25a und 25b AufenthG und andererseits bei der Förderung von Einbürgerungen gut integrierter Menschen, die die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen, unterstützen.

Mit so geförderten zusätzlichen Personalstellen können Einbürgerungsverfahren weiter optimiert und bestehender Antragsstau mit der Zielsetzung der weiteren Erhöhung der Einbürgerungszahlen für NRW abgearbeitet werden.

Insgesamt stellt die Landesregierung in 2022 für die Implementierung eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements 25,7 Mio. Euro, für das Rechtskreisübergreifende individuelle Case-Management 39,3 Mio. Euro und für die Verstärkung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen 10 Mio. Euro zur Verfügung.

Das Kommunale Integrationsmanagement ist dabei insgesamt auf Dauer und aufwachsend angelegt.

4.1. Zuschuss an das Dokumentationszentrum und Museum über die Migration in Deutschland-DOMiD e.V.

	Ist-Ergebnis 2020	Ansätze 2021	Ansätze 2022
	Euro		
684 10	466.500	466.500	466.500

DOMiD e.V., das Dokumentationszentrum und Museum über die Migration in Deutschland mit Sitz in Köln, hat sich als Archiv der Einwanderungsgeschichte und Kompetenzzentrum zur historischen Migrationsforschung etabliert und bundesweit einen einzigartigen Ruf erworben. Der umfassende Bestand wird stetig erweitert und mit Ausstellungsprojekten sowie von der Wissenschaft rege genutzt. Seit 2010 wird DOMiD e.V. institutionell durch das Integrationsministerium gefördert.

4.2. Zuschuss an den Förderverein des Landesintegrationsrates e.V., Düsseldorf

	Ist-Ergebnis 2020	Ansätze 2021	Ansätze 2022
	Euro		
684 40	470.000	470.000	470.000

Beim Landesintegrationsrat NRW (LIR) handelt es sich um das demokratisch legitimierte Vertretungsorgan der kommunalen Integrationsräte und -ausschüsse in NRW auf Landesebene. Die Integrationsräte und -ausschüsse wiederum sind Interessenvertretungen aller Menschen mit Einwanderungsgeschichte in einer Kommune und in § 27 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) gesetzlich festgeschrieben. Aktuell sind 107 Integrationsräte und -ausschüsse aus Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen

Mitglieder des Landesintegrationsrates NRW. Der Landesintegrationsrat NRW tritt für die kulturelle, soziale, rechtliche und politische Gleichstellung der Menschen mit Einwanderungsgeschichte ein, die ihren Lebensmittelpunkt in Nordrhein-Westfalen haben. Er ist als überparteilicher und fachpolitischer Verband keiner Partei, sondern nur dem Gemeinwohl verpflichtet. Durch seine Arbeit trägt er zur Qualität des Miteinanders und zur laufenden Überprüfung bzw. Verbesserung von Maßnahmen und Einrichtungen der Integrationspolitik bei. Seit 2010 wird der Landesintegrationsrat von der Landesregierung institutionell gefördert.

4.3. Zuschuss an die Stiftung Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung (ZfTI)

	Ist-Ergebnis 2020	Ansätze 2021	Ansätze 2022
	Euro		
685 10	633.800	741.600	741.600

Die Stiftung Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung (ZfTI) zählt zu den führenden deutschen migrations- und integrationswissenschaftlichen Einrichtungen. Die Aufgaben des ZfTI umfassen unter anderem die Anregung und Organisation, Durchführung und Vernetzung wissenschaftlicher Forschung, die Sammlung sowie Dokumentation von Informationen über die wichtigsten Fragen der deutsch-türkischen Beziehungen, ebenso wie die Förderung des Wissenschaftsaustausches zwischen der Türkei und Deutschland und die deutsche, türkische und europäische Migrations- und Integrationsforschung. Außerdem berät das ZfTI die Landesregierung Nordrhein-Westfalen bei der Entwicklung von Konzeptionen und Handlungsansätzen in Fragen, die die Türkei und Nordrhein-Westfalen und das Zusammenleben von Deutschen und Eingewanderten betreffen.

5. Förderung der Integration Eingewanderter und des Zusammenlebens in Vielfalt

	Ist-Ergebnis 2020	Ansätze 2021	Ansätze 2022
	Euro		
TG 68	55.678.000	71.571.700	71.571.700
VE		16.000.000	28.000.000

In der Titelgruppe 68 sind vor allem die Förderansätze, die sich aus dem TIntG ergeben, zusammengefasst. Dieser Titelgruppe kommt deshalb eine zentrale Bedeutung für die Modernisierung der integrationspolitischen Infrastruktur des Landes zu.

Integrationsagenturen, Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit

Im § 9 des TIntG ist ausdrücklich die Förderung der Integrationsmaßnahmen freier Träger normiert. In Trägerschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege werden Integrationsagenturen für die Verbesserung der Teilhabechancen Eingewanderter und des Zusammenlebens in Vielfalt gefördert.

Es ist erklärtes Ziel der Landesregierung, jede Form von Diskriminierung und Rassismus einzelner Bevölkerungsgruppen zu bekämpfen (§ 1 Ziffer 2 TIntG). Darum werden Maßnahmen unterstützt, die sich gegen Antisemitismus, Rassismus, Antiziganismus, antimuslimischen Rassismus, weitere gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung richten, dazu gehört insbesondere die Förderung der bereits im Jahr 2020 flächendeckend ausgeweiteten Struktur der Service- und Beratungsstellen für Antidiskriminierungsarbeit zur Unterstützung und Begleitung von Diskriminierung betroffener Menschen.

Aus KOMM-AN NRW Programmteil III werden die Integrationsagenturen auch im Jahr 2022 in ihrer Arbeit gestärkt.

Kommunale Integrationszentren

Auf der Grundlage des § 7 TIntG wird der Betrieb von Kommunalen Integrationszentren gefördert. Die Kommunalen Integrationszentren verstehen Integrationspolitik als Querschnittsaufgabe und ergänzen die kommunalen Aktivitäten in den Bereichen Bildung und Integration. Im Rahmen ihrer Schwerpunktsetzung arbeiten die Kommunalen Integrationszentren mit den integrationsrelevanten Akteuren in den Verwaltungen, bei den freien Trägern und in den Migrantenselbstorganisationen zusammen. Sie bündeln Aktivitäten und stimmen sie aufeinander ab.

Die Einrichtung bzw. der Betrieb der Kommunalen Integrationszentren wird mit der Bezuschussung von bis zu 6,5 Stellen sowie von Sachausgaben für den Aufbau, den Einsatz und die fachliche Begleitung von Laien-Sprachmittlerpools finanziell unterstützt.

KOMM-AN NRW Programmteil I und II

Gefördert werden innerhalb des Programms KOMM-AN NRW Personalstellen in den Kommunalen Integrationszentren zur Koordinierung, Vernetzung sowie Qualifizierung des ehrenamtlichen Engagements für die Integration und Teilhabe Neueingewanderter vor Ort (Programmteil I) sowie Maßnahmen, die nach Abstimmung mit den Akteuren vor Ort durch die KI-Kommune oder von Dritten durchgeführt werden (Programmteil II).

Integrationschancen für Kinder und Familien

Mit dem Förderprogramm (IfKuF) unterstützt das Land im Rahmen der Ausweitung die bewährten Konzepte „Griffbereit“, „Rucksack KiTa“ und „Rucksack Schule“. Diese Konzepte haben bei der Verbesserung der Bedingungen für das Aufwachsen von Kindern mit Einwanderungsgeschichte einen hohen Stellenwert. Mit den Maßnahmen werden neu eingewanderte Eltern aus verschiedenen Herkunftsländern erreicht. Die vorliegenden Konzepte werden über die Kommunalen Integrationszentren in den Kreisen und kreisfreien Städten bereits erfolgreich umgesetzt. Die Mittel werden für den

Aufbau neuer Gruppen und die Qualifizierung von Elternbegleiterinnen und Elternbegleitern eingesetzt.

Gemeinsam klappt's

Im Rahmen der Landesinitiative „Gemeinsam klappt's“ sollen junge Geflüchtete im Alter von 18 bis 27 Jahren, insbesondere Geduldete und Gestattete, Zugang zu Qualifizierung, Ausbildung und Arbeit erhalten. Sie werden dabei von so genannten „Teilhabemanagerinnen und -managern“ vor Ort unterstützt. Das Land Nordrhein-Westfalen stellt den teilnehmenden Kommunen bis 2022 Mittel zur Verfügung, damit diese Stellen geschaffen werden können. Seit 2020 werden die erforderlichen Mittel aus der Titelgruppe 68 zur Verfügung gestellt.

Das Teilhabemanagement im Rahmen von „Gemeinsam klappt's“ ist ein wesentlicher Förderbaustein der Landesinitiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration. Damit will die Landesregierung die Bildungschancen von jungen Menschen, vor allem auch von Geflüchteten, erhöhen.

Förderprogramm Südosteuropa

Mit dem Förderprogramm Südosteuropa unterstützt das Land die Teilhabe und Integration von Eingewanderten aus Südosteuropa in den Kommunen für die Jahre 2020 bis 2022. Es setzt das Programm fort, mit dessen Mitteln in den Jahren 2017 bis 2019 Kreise und kreisfreie Städte in Nordrhein-Westfalen unterstützt wurden, die besonders viel Einwanderung von Menschen aus Südosteuropa erfahren haben.

Die Erkenntnisse aus dieser Förderung sowie Best-Practice-Beispiele werden berücksichtigt und die Ansätze weiterentwickelt.

Interkulturelle Öffnung der ambulanten und stationären Altenpflege

In Nordrhein-Westfalen leben nach aktuellen Angaben 520.000 Menschen mit Einwanderungsgeschichte, die älter als 65 Jahre sind. Sie unterliegen aufgrund ihrer Lebensbiografie spezifischen Bedingungen. Dies können gesundheitliche Belastungen aus dem Berufsumfeld, ein erhöhtes Unfallrisiko oder Arbeitslosigkeit sein. Aber auch psychische Belastungen aufgrund der Migration, Identifikationsprobleme, Generationenkonflikte sowie Diskriminierungserfahrungen prägen die Menschen im Laufe ihres Lebens. Im Rahmen des Förderprogramms „Guter Lebensabend NRW“ bietet das Land einundzwanzig Modellkommunen bis zum Ende des Jahres 2022 die Möglichkeit zu erproben, wie Zugangsbarrieren abgebaut und Seniorinnen und Senioren mit Einwanderungsgeschichte der Zugang zu bestehenden Regelangeboten geebnet werden kann. Die Seniorinnen und Senioren mit Einwanderungsgeschichte sollen dadurch in die Lage versetzt werden, die Angebote der Regelversorgung in gleichem Maße zu nutzen wie die Seniorinnen und Senioren der Mehrheitsgesellschaft. Die Modellkommunen erhalten dabei Unterstützung durch eine wissenschaftliche Begleitung. Die Ergebnisse werden durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration evaluiert.

Migrantenselbstorganisationen, Elternnetzwerk NRW, Fachberatung

Das Land fördert Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte, sogenannte Migrantenselbstorganisationen (MSO). Finanziell bezuschusst werden neue, im Aufbau befindliche MSO, um deren Handlungsfähigkeit zu unterstützen, und Einzelprojekte von etablierten MSO zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte in den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bereichen. Ferner werden Projekte von etablierten MSO gefördert, die darauf abzielen, bislang weniger erfahrene MSO zu qualifizieren und zu vernetzen.

Gefördert wird zudem das „Elternnetzwerk NRW – Integration miteinander e.V.“, das auf die Stärkung von Teilhabechancen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte abzielt, sowie die „Fachberatung Migrantenselbstorganisationen“ des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., die MSO

berät und dahingehend qualifiziert, dass fachliche und organisatorische Tätigkeiten von ihnen angemessen geleistet werden können. Die verstärkte Förderung der Aktivitäten von MSO und deren Netzwerken ist ein wichtiges Ziel des Teilhabe- und Integrationsgesetzes (§ 1 Ziffer 6 TIntG).

Koordinierungsstelle muslimisches Engagement in NRW (KME NRW)

Die Mittel dienen dem Zweck, den Dialog und die Kooperation mit Musliminnen und Muslimen und Alevitinnen und Aleviten auf eine breitere Grundlage zu stellen, zu organisieren und zu verstetigen. Im Rahmen der Arbeitssäule „Projektmanagement“ sollen finanzielle Förderungen einem breiten Spektrum zivilgesellschaftlich engagierten Vereinen muslimischer und alevitischer Prägung zu Gute kommen. Dadurch soll deren Engagement sichtbar und die Zusammenarbeit handlungsorientiert und verbindlicher als bisher ausgestaltet werden. Vereine und Organisationen sollen sich professionalisieren bzw. an bestehenden Strukturen partizipieren und sich in diesen etablieren.

Prävention von gewaltbereitem verfassungsfeindlichem Salafismus

Das Land fördert Projekte zivilgesellschaftlicher Träger, die der Salafismusprävention im engeren und weiteren Sinne dienen. Sie fügen sich in den Maßnahmenkatalog der ressortübergreifenden IMAG Salafismusprävention ein und sind besonders im Bereich der Primärprävention angesiedelt.

Darüber hinaus verfolgt das Land das Ziel, durch gezielte Wertevermittlung, Demokratieerziehung sowie Präventionsangebote allen Formen des Extremismus sowie der gruppenbezogenen Menschfeindlichkeit, darunter auch dem antimuslimischen Rassismus und Antisemitismus, entgegenzutreten.

Meldestellensystem

Die Mittel sind vorgesehen für die Implementierung eines koordinierten Systems thematisch eigenständiger Meldestellen. Neben einer Meldestelle für Antisemitismus sollen eigene Meldemöglichkeiten für u.a. die Phänomen-Bereiche Antiziganismus, anti-muslimischen Rassismus und allgemein Rassismus geschaffen werden. Dabei handelt es sich um niedrighschwellige Möglichkeiten der Meldung diskriminierender oder als diskriminierend empfundener Vorfälle. Neben der Erfassung gehören auch die Verifizierung, Klassifizierung, Dokumentation und Analyse der eingehenden Meldungen zu den Aufgaben. Die Meldestellen leisten ebenfalls Verweisberatung an Beratungsstellen für von Diskriminierung Betroffene.

Schulnahe Bildungsangebote in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes für Flüchtlinge

Das Land stellt in Kapitel 07 080 auch im Haushaltsjahr 2022 Mittel in Höhe von 2,25 Mio. Euro zur Verfügung, um schulnahe Bildungsangebote in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes für Flüchtlinge zu finanzieren. Die Umsetzung der Angebote erfolgt in Abstimmung mit dem Ministerium für Schule und Bildung.

Kapitel 07 090

Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge

In diesem Kapitel sind die Mittel für den Themenkomplex Asyl mit den Handlungsfeldern

1. Unterbringung, Betreuung und Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner von Aufnahmeeinrichtungen des Landes,
2. Landeszuweisungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG),
3. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
4. Rückführungen und freiwillige Rückkehr, Zentrale Ausländerbehörden und
5. Soziale Beratung und Beschwerdemanagement

dargestellt.

Einnahmen und Ausgaben

	Ist-Ergebnis 2020	Ansätze 2021	Ansätze 2022
	Euro		
Einnahmen	15.183.000	6.781.000	6.991.000
Ausgaben	877.077.000	1.404.209.800	1.257.825.300
VE		389.000.000	233.150.000

Einnahmen

Erstmals enthalten sind im neuen **Titel 119 20 (Einnahmen aus Anlass von Rückführungsmaßnahmen)** die Einnahmen von beglichenen Abschiebungskosten, die Erstattungen durch Frontex (Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache) sowie die Erstattungen durch andere Bundesländer, die sich an von NRW organisierten Kleincharter- oder Sammelchartermaßnahmen beteiligt haben. Die erwartete Einnahmehöhe von 210.000 Euro bei diesem Titel orientiert sich an den durchschnittlichen tatsächlichen Einnahmen der letzten fünf Jahre.

Im **Titel 111 01 (Gebühren und tarifliche Entgelte)** sind die erwarteten Gebühreneinnahmen der Zentralstelle Fachkräfteeinwanderung in Bonn veranschlagt.

Bei **Titel 124 01 (Mieten und Pachten)** sind die erwarteten Einnahmen aus der Untervermietung von Räumlichkeiten in der Landeserstaufnahmeeinrichtung Bochum (LEA) an die Stadt Bochum für die dortige Fachstelle „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ des Jugendamtes der Stadt Bochum dargestellt.

Ausgaben

Die Ausgaben des Kapitels können den o.g. Handlungsfeldern zugeordnet werden. Für wenige Haushaltsstellen gilt dies jedoch nicht, da sie entweder keinem der Handlungsfelder unmittelbar oder ausschließlich zugeordnet werden können. Die Summe aller Gesamtbeträge der Handlungsfelder weicht deshalb um 3,952 Mio. Euro (entspricht etwa 0,31 Prozent des Gesamtansatzes) von den Gesamtausgaben des Kapitels ab. Von diesen Haushaltsstellen abgesehen, lassen sich die Ausgaben wie folgt darstellen:

1. Unterbringung, Betreuung und Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner der Aufnahmeeinrichtungen des Landes

	Ist-Ergebnis 2020	Ansätze 2021	Ansätze 2022
	Euro		
gesamt	299.983.000	499.980.800	455.824.200
VE		360.000.000	232.500.000
davon			
Ausgaben für Liegenschaften (s.u.)	53.654.000	83.515.000	83.298.500
547 12	11.526.000	14.341.500	13.000.000
VE		-	500.000
547 10	227.944.000	378.911.500	336.312.900
VE		360.000.000	232.000.000

Die Verpflichtung der Länder zur Schaffung und Unterhaltung der Aufnahmeeinrichtungen für die Unterbringung Asylbegehrender ergibt sich aus § 44 Asylgesetz (AsylG).

Das Land NRW betreibt derzeit neben der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) in Bochum aktiv fünf Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) und 27 Zentrale Unterbringungseinrichtungen (ZUE). Darüber hinaus hält das Land Liegenschaften im Standby-Modus zur Aktivierung von Unterbringungsplätzen sowie sonstige Liegenschaften (z.B. Materiallager) vor. Die Ausgaben für die Miete, die Bewirtschaftung, Schönheitsreparaturen sowie Um- und Erweiterungsbauten der Liegenschaften sind in den **Titeln 517 01, 517 04, 518 01, 518 04, 519 03, 547 13, 547 14, 711 01, 715 00 und 724 00** dargestellt.

Der **Titel 547 19 (Beförderungskosten)** wurde neu aufgenommen. Aus diesem sind die Mittel für die Beförderungskosten bei Verlegungen zwischen Erstaufnahmeeinrichtung und zentraler Aufnahmeeinrichtung, zwischen zwei zentralen Aufnahmeeinrichtungen oder im Rahmen der kommunalen Zuweisung für in Aufnahmeeinrichtungen des Landes untergebrachte Personen zu zahlen. Die Beförderungskosten waren bisher in **Titel 681 20** dargestellt; die Änderung erfolgt aus haushaltssystematischen Gründen. Die Ansatzhöhe liegt unverändert bei etwa 3,2 Mio. Euro.

Die Mittel für die Betreuung von Bewohnerinnen und Bewohnern von Aufnahmeeinrichtungen des Landes (**Titel 547 10**) beinhalten die Ausgaben für die Betreuung, Verpflegung und Sicherheit in diesen. Die Anpassung erfolgt an die tatsächliche Ausgabenentwicklung. Neben der FlüAG-Pauschale handelt es sich um den höchsten Ausgabenposten des Asylkapitels.

Für die laufenden Kosten des Betriebs der LEA in Bochum (**Titel 547 12**) sind Ausgaben in Höhe von 13 Mio. Euro veranschlagt. In diesen Gesamtkosten sind die Kosten für die Betreuungsdienstleistung, die Sicherheitsdienstleistung, die Registrierdienstleistung, für das Catering und für die Beförderung der ankommenden Flüchtlinge in die Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes oder eines anderen Landes enthalten. Der Haushaltsansatz wird gegenüber dem Vorjahr nochmals um etwa 1,3 Mio. Euro abgesenkt. Die Anpassung erfolgt an die tatsächliche Ausgabenentwicklung.

Aus dem **Titel 633 50** werden den Kreisen bzw. kreisfreien Städten die Kosten für deren erbrachte Leistungen in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes erstattet. Der Ansatz beträgt unverändert 20 Mio. Euro.

2. Landeszuweisungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)

	Ist-Ergebnis 2020	Ansätze 2021	Ansätze 2022
	Euro		
gesamt	407.120.000	679.595.600	571.230.000
davon			
633 40	390.751.000	656.980.000	371.980.000
633 41	-	-	175.000.000
633 23	9.340.000	15.000.000	15.000.000
633 30	7.029.000	7.615.600	9.250.000

Die Landeszuweisungen an die Kommunen für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung der ihnen zugewiesenen Flüchtlinge nach dem FlüAG werden aus dem **Titel 633 40** gezahlt. Mit Blick auf den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und zu Ausgleichszahlungen für geduldete Personen sind für kreisangehörige Gemeinden 875 Euro/Monat/Person und für kreisfreie Städte 1.125 Euro/Monat/Person eingeplant. Überdies sollen die Kommunen für jede Person, die nach dem 31.12.2020 vollziehbar ausreisepflichtig geworden ist, eine einmalige Pauschale in Höhe von 12.000 Euro erhalten.

Aus dem neuen **Titel 633 41 (Ausgleichszahlungen für geduldete Personen)** sollen die Einmalzahlungen an die Kommunen zur Entlastung dieser für die Aufwendungen für Personen, denen eine Duldung bis zum 31.12.2020 erteilt worden ist, erfolgen. Im Haushaltjahr 2022 stehen – wie für das Haushaltsjahr 2021 – für diesen Zweck 175 Mio. Euro zur Verfügung, die nun aber gesondert veranschlagt werden.

Der Ansatz des **Titels 633 23 (Härtefallfonds für Krankenkosten Asylsuchender)** sieht unverändert Mittel in Höhe von 15 Mio. Euro vor, um Gemeinden zu unterstützen, in denen besonders hohe Krankheits- und Pflegeaufwendungen für Asylbewerber/-innen entstehen.

Im **Titel 633 30** stehen im Haushaltjahr 2022 wiederum etwa 7,615 Mio. Euro zur Verfügung, um den Landschaftsverbänden sowie den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten zu erstatten, die im Rahmen der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen anfallen.

3. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

	Ist-Ergebnis 2020	Ansätze 2021	Ansätze 2022
	Euro		
gesamt	52.062.000	99.442.900	99.442.900
davon			
681 10	15.891.000	44.016.000	44.016.000
681 11	36.171.000	55.426.900	55.426.900

Die Leistungen, die den Bewohnerinnen und Bewohnern der Aufnahmeeinrichtungen des Landes nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zustehen, sind in den **Titeln 681 10** (insbesondere Taschengeldleistungen) und **681 11** (insbesondere Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt) veranschlagt. Die Ansätze haben sich gegenüber dem Haushaltsjahr 2021 nicht verändert.

4. Rückführungen und freiwillige Rückkehr, Zentrale Ausländerbehörden

	Ist-Ergebnis 2020	Ansätze 2021	Ansätze 2022
	Euro		
gesamt	47.281.000	74.013.500	77.125.500
davon			
536 00	5.073.000	17.904.500	17.824.500
633 10	36.537.000	43.850.000	46.962.000
685 40	5.671.000	12.259.000	12.339.000

Die Mittel für die Rückführungen und die Rückführbegleitung sind im **Titel 536 00** veranschlagt. Die Höhe der Mittel entspricht mit etwa 17 Mio. Euro dem Ansatz des Vorjahres.

Aus den bei **Titel 633 10** veranschlagten Mitteln erfolgt die Erstattung der Kosten für die Zentralen Ausländerbehörden an die Standortkommunen. Aufgrund des voraussichtlichen Mehrbedarfs ist die Höhe angepasst worden.

Die Mittel für die Förderung von Projekten zur freiwilligen Ausreise sind bei **Titel 685 40** ausgewiesen. Die Ansatzhöhe hat sich zum Vorjahr erhöht, da die Mittel für die Abschiebungsbeobachtung aus dem **Titel 536 00** verlagert worden sind.

5. Soziale Beratung und Beschwerdemanagement

	Ist-Ergebnis 2020	Ansätze 2021	Ansätze 2022
	Euro		
gesamt	23.942.000	35.510.000	35.543.100
davon			
684 40	395.000	385.000	418.100
684 41	23.547.000	35.000.000	35.000.000
TG 66	0	125.000	125.000

Im **Titel 684 41 (Soziale Beratung von Geflüchteten)** sind die Mittel zur Förderung der sozialen Beratung veranschlagt. Unverändert stehen Mittel in Höhe von 35 Mio. Euro zur Verfügung.

Die Förderung der sozialen Beratung von Geflüchteten unterteilt sich in neun verschiedene Förderbereiche:

Innerhalb von Aufnahmeeinrichtungen des Landes	Außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen des Landes
<ul style="list-style-type: none"> - Verfahrensberatungsstellen - dezentrale Beschwerdestellen - Psychosoziale Erstberatungsstellen - Rückkehrberatungsstellen (Ausreise- und Perspektivberatungsstellen) 	<ul style="list-style-type: none"> - Asylverfahrensberatungsstellen für unbegleitete Minderjährige - regionale Beratungsstellen - psychosoziale Zentren - Rückkehrberatungsstellen (Ausreise- und Perspektivberatungsstellen) - überregionale Fachbegleitungen für landesgeförderte Berater/-innen

Im **Titel 684 40 (Förderung der Flüchtlingsarbeit)** sind zum einen die Mittel zur Förderung der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats NRW und zum anderen die Mittel zur Förderung einer beschwerdebeauftragten Person in der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige in Büren veranschlagt. Die Erhöhung des Ansatzes erfolgt in Anpassung an den voraussichtlichen Bedarf.

In der **Titelgruppe 66 (Koordinierungsstelle Beschwerdemanagement)** sind darüber hinaus die Ausgaben für die Sachbearbeitung und für die nicht aufteilbaren sächlichen Verwaltungsausgaben der Koordinierungsstelle veranschlagt. Die Aufgabe des übergeordneten Beschwerdemanagements wird ehrenamtlich durch den unabhängigen Beschwerdebeauftragten für Asylbegehrende in Landesunterkünften wahrgenommen.

Informationstechnische Unterstützung

	Ist-Ergebnis 2020	Ansätze 2021	Ansätze 2022
	Euro		
gesamt	7.753.000	8.071.000	14.734.600
VE		-	650.000
davon			
538 00	5.330.000	4.966.000	12.209.600
VE		-	650.000
547 16	2.292.000	2.605.000	2.025.000
812 11	131.000	500.000	500.000

Viele Aufgaben im Bereich der o.a. Handlungsfelder werden informationstechnisch unterstützt; die benötigten Mittel sind hauptsächlich bei **Titel 538 00**, aber auch bei **Titel 547 16** bereitgestellt.

Der Ansatz bei **Titel 538 00 (Ausgaben für die Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte))** ist deutlich erhöht. Diese Erhöhung erklärt sich insbesondere durch die Pflege und Weiterentwicklung der DiAs-Anwendung, aber auch durch die Weiterentwicklung der Fachanwendung ZAB NRW. Zudem sind Kosten für den weiteren Ausbau des WLAN-Netzes in den Aufnahmeeinrichtungen veranschlagt; zu diesem Zweck ist auch eine Verpflichtungsermächtigung ausgebracht. Aus den beim **Titel 547 16** veranschlagten Mitteln werden insbesondere die Ausgaben für die Pflege, Wartung und das Hosting der Ausländerdatenbank sowie der Härtefallkommissionsdatenbank, der Fachanwendung für das Controllingverfahren des Förderprogramms „Soziale Beratung von Geflüchteten“ und für das FlüAG-Meldeverfahren gezahlt.

Erläuterungen

zum

Personalhaushalt

2022

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Vorbemerkungen	2
2.	Erläuterung der Stellenänderungen bei den einzelnen Kapiteln des Einzelplans 07	
2.1	Kapitel 07 010 Ministerium	7
2.2	Kapitel 07 090 Titelgruppe 66 Landesmaßnahme für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge	10

1. Vorbemerkungen

- 1.1 Der Stellenplan des MKFFI (Einzelplan 07) weist im Haushaltsjahr 2021 insgesamt 376 (Plan)Stellen aus.

Der Entwurf des Personalhaushalts 2022 ist unter dem Gesichtspunkt aufgabenkritischer Überprüfung des Stellenbestandes aufgestellt worden.

Der Stellenplan sieht gegenüber dem Haushalt 2021 im **Haushalt 2022** einen **Stellenzugang von insgesamt sechs (Plan)Stellen**, vor. Von diesen Stellen sind vier budgetneutral finanziert.

Der **Gesamtstellenbestand** beläuft sich daher im **Haushalt 2022 auf insgesamt 382 Stellen**. Die genaue Verteilung ist in den Übersichten unter Ziffer 1.2 (S. 5) bzw. 1.3 (S. 6) ersichtlich.

Im Einzelnen verteilen sich die Stellenveränderungen wie folgt:

Ministerium	+ 6
Landesmaßnahme für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge – Koordinierungsstelle Beschwerdemanagement –	+/- 0
Insgesamt	+ 6

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der **kw-Vermerke**:

	2022	2021	+/-
Ministerium Kapitel 07 010	5 (1 kw zum 31.12.2022) (4 kw zum 31.12.2023)	5 (1 kw zum 31.12.2022) (1 kw zum 31.12.2023) (3 kw ab 01.01.2023)	+/- 0
Allgemeine Bewilligungen Kapitel 07 020	0	0	+/- 0
Koordinierungs- stelle Beschwerde- management Kapitel 07 090	0	0	+/- 0
kw-Vermerke insgesamt	5	5	+/- 0

➤ **Ministerium**

Im Kapitel 07 010 sind insgesamt 381 (Plan)Stellen veranschlagt.

Der Entwurf des Personalhaushalts 2022 ist unter dem Gesichtspunkt aufgabenkritischer Überprüfung des Stellenbestandes aufgestellt worden.

Das Kapitel weist sechs neue (Plan)Stellen aus, und zwar

- Umsetzung 1 Planstelle aus Kapitel 14 200
- 5 (Plan)Stellen zur Erfüllung neuer Aufgaben. Davon sind 4 Stellen budgetneutral finanziert.

➤ **Ministerium Landesmaßnahme für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge – Koordinierungsstelle Beschwerdemanagement –**

Veranschlagt ist eine Stelle für die Koordinierungsstelle Beschwerdemanagement.

Im Kapitel 07 090 Titelgruppe 66 erfolgten keine Veränderungen.

1.2 Gesamtübersicht über das Personalsoll des Einzelplans 07

	LG 2.2 *	LG 2.1	LG 1.2	LG 1.1	Insgesamt		
	2022				2022	2021	+/-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	156	111	9	-	276	269	+ 7
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	30	38	38	-	106	107	- 1
Insgesamt	186	149	47	-	382	376	+ 6
Altersteilzeitstellen für Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	+/- 0
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	+/- 0
Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	-	5	-	-	5	4	+ 1
Auszubildende Praktikanten/ Schüler o. Entgelt					6	6	+/- 0
Leerstellen	6	5	7	-	18	18	+/- 0

* LG = Laufbahngruppe

1.3 Änderung der Stellenzahl bei den Dienststellen / Titelgruppen

	LG 2.2 *	LG 2.1	LG 1.2	LG 1.1	Insgesamt		
					2022	2021	+/-
Ministerium Kap. 07 010	186	148	47	-	381	375	+ 6
Landesmaßnahme für Asylbewerber und Bürger- kriegsflüchtlinge – Koordinierungs- stelle Beschwerde- management – Kapitel 07 090 TG 66	-	1	-	-	1	1	+/- 0
Stellen insgesamt	186	149	47	-	382	376	+ 6

* LG = Laufbahngruppe

2. Erläuterung der Stellenänderungen bei den einzelnen Kapiteln des Einzelplans 07

2.1 Kapitel 07 010 **Ministerium**

	LG 2.2 *	LG 2.1	LG 1.2	LG 1.1	Insgesamt		
	2022				2022	2021	+/-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	156	110	9	0	275	268	+ 7
Arbeitnehmer- innen und Arbeitnehmer	30	38	38	0	106	107	- 1
<u>Titelgruppen</u>							
Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Tarifbeschäftigte	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	186	148	47	0	381	375	+ 6
Altersteilzeit- stellen für Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Altersteilzeit- stellen für Arbeitnehmer- innen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
Beamte im Vorbereitung- dienst	-	5	-	-	5	4	+ 1
Auszubildende Praktikanten/ Schüler o. Entgelt					6	6	+/- 0
Leerstellen	6	5	7	-	18	18	+/- 0

* LG = Laufbahngruppe

Titel 422 01**Bezüge der Beamtinnen und Beamten**2022 2021

275 268

Zugang: 5 Planstellen, und zwar
 1 Planstelle Laufbahngruppe 2.2 (Bes.Gr. A 14) durch
 Umsetzung aus
 Kapitel 14 200
 4 Planstellen Laufbahngruppe 2.2 und 2.1 zur Erfüllung neuer
 Aufgaben (Bes.Gr. A 15; A 13 BA),

Umwandlung: 2 Planstellen, und zwar
 2 Planstellen Bes.Gr. A 9 (BA) aus Stellen für
 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer der LG 1.2

Hebung: 2 Planstellen, und zwar
 2 Stellen von Bes.Gr. A 15 nach Bes.Gr. A 16

2022 2021**Leerstellen**

7 7

unverändert

Titel 422 02**Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten auf
Widerruf im Vorbereitungsdienst**2022 2021

5 4

Zugang: 1 Stelle, und zwar
 1 Stelle der Bes.Gr. A 10 für
 Verwaltungsinformatikanwärterinnen/
 Verwaltungsinformatikanwärter

Titel 428 01**Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**2022 2021

106	107	Zugang: 1 Stelle, und zwar 1 Stelle Laufbahngruppe 2.2 zur Erfüllung neuer Aufgaben
		Umwandlung: 2 Stellen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer in Planstellen, und zwar 2 Stellen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer der LG 1.2 in Planstellen der Bes.Gr. A 9 BA

2022 2021**Leerstellen**

11	11	unverändert.
----	----	--------------

2022 2021**Stellen für Auszubildende**

6	6	unverändert.
---	---	--------------

2.2 Kapitel 07 090 Titelgruppe 66

**Landesmaßnahme für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge
 – Koordinierungsstelle Beschwerdemanagement –**

	LG 2.2 *	LG 2.1	LG 1.2	LG 1.1	Insgesamt		
					2022	2021	+/-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
<u>Titelgruppen</u> Beamte	-	1	-	-	1	1	-
Tarifbeschäftigte	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	-	1	-	-	1	1	-
Altersteilzeitstellen für Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
Beamte im Vorbereitungsdienst	-	-	-	-	-	-	-
Auszubildende Praktikanten/ Schüler o. Entgelt					-	-	-
Leerstellen	-	-	-	-	-	-	-

* LG = Laufbahngruppe

Titel 422 66

Bezüge der Beamtinnen und Beamten

2022 2021

1 1

unverändert.

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

Völklinger Straße 4, 40219 Düsseldorf
Telefon: 0211 837-02
poststelle@mkffi.nrw.de
www.chancen.nrw

-  ChancenNRW
-  Chancen NRW
-  Chancen_nrw
-  Chancen NRW

